

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2022

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	421.270.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	423.369.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	418.617.800 EUR
Auszahlungen auf	430.829.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	411.486.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.035.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.130.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.226.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	568.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2022 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz-BbgSchulG) vom 02. August 2002, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2022 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	410.769,45
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	1.440.893,65
Stadt	Falkensee	1.246.428,89
Stadt	Ketzin/Havel	128.622,36
Gemeinde	Milower Land	190.943,68
Stadt	Nauen	559.494,01
Stadt	Premnitz	179.461,08
Stadt	Rathenow	119.439,32

Gemeinde	Schönwalde-Glien	363.310,85
Gemeinde	Wustermark	400.414,14
Stadt	Friesack	157.316,54
Gemeinde	Mühlenberge	49.857,42
Gemeinde	Paulinenaue	59.123,06
Gemeinde	Pessin	37.291,07
Gemeinde	Retzow	12.610,37
Gemeinde	Wiesenaue	56.364,34
Gemeinde	Kotzen	43.352,46
Gemeinde	Märkisch Luch	44.140,11
Gemeinde	Nennhausen	112.007,43
Gemeinde	Stechow-Ferchesar	59.120,70
Gemeinde	Gollenberg	16.823,05
Gemeinde	Großderschau	14.717,35
Gemeinde	Havelaue	46.002,03
Gemeinde	Kleßen-Görne	18.474,94
Stadt	Rhinow	71.237,31
Gemeinde	Seeblick	34.435,71

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 13.12.2021



Lewandowski
Landrat